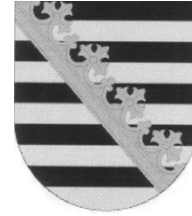


Kommission nach § 131 SGB IX Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
KSV Sachsen
Sächsischer Landkreistag
Sächsischer Städte- und Gemeindetag



Geschäftsstelle der
Pflegesatzkommission
c/o Diakonisches Werk Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208
geschaeftsstelle@psk-sachsen.de

Datum: 06.07.2023

Rundschreiben Nr. 2 – 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die Beschlussfassungen der Kommission nach § 131 SGB IX und die laufenden aktuellen Entwicklungen und Entscheidungen.

1. Aktuelle Beschlussfassungen

Beschluss 4/2023

Die Kommission nach § 131 SGB IX beschließt die Verlängerung des Arbeitsauftrages (Beschluss 3/2022) der AG Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung bis zum 30.04.2025 (Zeitplan für AG Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung vom 24.03.2023)

Übergeordnete Ziele der Arbeitsgruppe sind weiterhin:

- Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes und Vorbereitung der gemeinsamen Erprobung und Evaluierung dieses Konzeptes
- Prüfung auf Praxistauglichkeit

Arbeitsaufträge:

1. Entwicklung eines Systems zur Gruppenbildung und Leistungsbemessung für die besonderen Wohnformen
 - a. Erprobung des neuen Systems im Rahmen der Modelleinrichtungen
2. Entwicklung eines Systems zur Leistungsbemessung für die Assistenz in der eigenen Wohnung (wbW)
3. Planung und Umsetzung sämtlicher, künftiger Maßnahmen zur Entwicklung des gemeinsamen Konzeptes zur künftigen Struktur- und Leistungsbemessung (Quantifizierung) der EGH und zur Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Erprobung und Evaluierung dieses Konzeptes
4. Bündelung und Überprüfung von Arbeitsergebnissen der UAG 1 - Arbeit und Tagesstruktur und UAG 2 - Bildung, Kinder und Jugendliche, Ambulante Dienste und Beratungsangebote

5. Regelmäßige Berichterstattung an die Mitglieder der Kommission zur Einleitung frühzeitiger weiterer Umsetzungsschritte entsprechend den Aufgabenstellungen an die Kommission aus dem Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX

⇒ **Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.**

Beschluss 5/2023

Die Kommission nach § 131 SGB IX beschließt, folgende LSM zur Erprobung für den Vereinbarungszeitraum ab 2023 freizugeben. Der Erprobungszeitraum endet am 30.06.2025

- Heilpädagogische Leistungen in der unterrichtsfreien Zeit (Ferienbetreuung)
- Heilpädagogische Leistungen in Frühförder- und Beratungsstellen
- Leistungen zur Außerunterrichtlichen Betreuung (GTA)
- Heilpädagogischen Gruppen in einer Kindertageseinrichtung/heilpädagogische Kindertageseinrichtung
- Assistenzleistungen an Kinder- und Jugendliche im familialen Kontext
- Schül assistenz
- Assistenz zur schulischen und hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf
- Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen

Die Vereinbarungspartner geben der Kommission Hinweise über die Anwendbarkeit und Änderungsnotwendigkeiten der vereinbarten der LSM im Erprobungszeitraum.

Mit der Erprobung soll die Praxistauglichkeit der erarbeiteten LSM überprüft werden.

⇒ **Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.**

Für die Anwendung der LSM im Rahmen der Praxiserprobung gibt die Kommission nach § 131 SGB IX folgende Hinweise:

1. Bezüglich der Regelungen zu Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität sowie zur Wirksamkeit der Leistungen (Punkt 7 in den LSM) werden durch die Kommission bis zum 31.12.2025 weitere Parameter erarbeitet. Die o.g. LSM erhalten Regelungen, die derzeit nicht für alle Leistungen verbindlich vereinbart werden können. Es ist daher möglich, in den abzuschließenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX von den Vorgaben abweichende Regelungen zu treffen.
2. Die vorliegenden LSM beschreiben Organisationsleistungen im Rahmen einer Gesamtleistung (z.B. in den Punkten räumliche, sächliche und personelle Ausstattung). Perspektivisch ist die eigenständige Beschreibung eines LSM „Organisationsleistungen“ geplant.
3. Das LSM-Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen beinhaltet die Leistungsbausteine Kontakt- und Beratungsleistungen sowie Kontakt- und Begegnungsangebote. Diese Bausteine können jeweils einzeln oder in Kombination miteinander vereinbart werden.
4. Im Rahmen der Praxiserprobung erfolgt bis zum 30.06.2025 eine Evaluation der LSM durch die AG Konzeptentwicklung und die inhaltlich zuständige UAG 2. Grundlage ist ein Befragungsinstrument, welches gemeinsam erarbeitet und bis zum 31.12.2023 ebenfalls über die Geschäftsstelle der Kommission veröffentlicht wird.

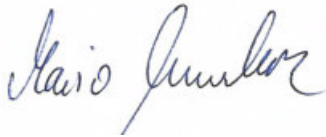
Für die freigegebenen LSM besteht keine bindende Verpflichtung zur Anwendung. Die Kommissionsmitglieder möchte die örtlichen Partner ermutigen, diese zu erproben und Möglichkeiten zur Anpassung und Veränderung anzuzeigen

2. Abschließendes

Wir bedanken uns für die offene und enge Zusammenarbeit und für das entgegengebrachte Vertrauen.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen vorrangig Ihre Spitzen- und Berufsverbände sowie der Kommunale Sozialverband Sachsen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Mario Chmelarz
Vorsitzender der Kommission nach § 131 SGB IX